BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 11/11 R

S 4 R 163/05 (SG Aachen)

……..,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aachen vom 11. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der beklagte Rentenversicherungsträger von dem Kläger ab 1.7.2005 die Tragung eines zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrags verlangen kann.

2 Der im Mai 1937 geborene Kläger bezog seit Juni 1997 von der Beklagten Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. Er ist als Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und Mitglied der beigeladenen Krankenkasse. Bis Juni 2005 trugen der Kläger und die Beklagte den aus der Rente zu bemessenden Krankenversicherungsbeitrag auf der Grundlage des allgemeinen Beitragssatzes der Beigeladenen jeweils zur Hälfte.

3 Mit der "Mitteilung zur Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung" ab 1.7.2005 setzte die Beklagte den Kläger ua darüber in Kenntnis, dass für Rentenbezugszeiten ab 1.7.2005 ein weiterer Krankenversicherungsbeitrag nach einem (zusätzlichen) Beitragssatz in Höhe von 0,9 vH festzusetzen sei und aus der Rente einbehalten werde. Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 8.11.2005 zurück.

4 Mit seiner Klage begehrte der Kläger, "die Beklagte unter Abänderung der Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 08.11.2005 zu verurteilen, die Minderung des Rentenzahlbetrages ab dem 01.07.2005 insoweit zurückzunehmen, als hierbei eine Kürzung um mehr als 0,4 Prozentpunkte erfolgt ist", und begründete diese mit Schriftsatz seines früheren Prozessbevollmächtigten vom 18.11.2005. Mit Gerichtsbescheid vom 11.1.2006 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte habe das einfache Gesetzesrecht zutreffend angewandt. Die Entstehungsgeschichte des § 241a SGB V belege, dass dieser - entgegen der vom Kläger vertretenen Auffassung - "keine rechtliche Beziehung" zwischen dem zusätzlichen Beitragssatz und der Finanzierung bestimmter Leistungen, insbesondere des Krankengeldes, "vorsehe". § 241a SGB V in der ab 1.7.2005 geltenden Fassung verstoße nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Der Gesetzgeber habe sich im Hinblick auf das Versicherungs- und das Solidaritätsprinzip dafür entscheiden dürfen, individuelle Verschiedenheiten und den Leistungsumfang bei der Beitragsgestaltung, insbesondere der Beitragshöhe, in der gesetzlichen Krankenversicherung unberücksichtigt zu lassen. Auch Art 14 Abs 1 GG sei nicht verletzt. Mit der Erhebung eines zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrags habe der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmt. Damit werde die Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Krankenversicherung angesichts steigender Leistungsausgaben bezweckt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

5 Der Kläger hat die vom SG zugelassene Sprungrevision eingelegt und sein Rechtsmittel mit einem am 15.3.2006 eingegangenen besonderen Schriftsatz seines neuen Prozessbevollmächtigten vom selben Tag begründet.

6 Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aachen vom 11.1.2006, ausgefertigt am 17.1.2006 (Az. S 4 R 163/05), aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, unter Abänderung des von ihr erlassenen Bescheides bezüglich der Rentenanpassung und unter Aufhebung des von ihr erlassenen Widerspruchsbescheides vom 8.11.2005 die Minderung des Rentenzahlbetrages ab 1.7.2005 insoweit zurückzunehmen, als hierbei eine Kürzung um mehr als 0,4 Prozentpunkte erfolgt ist.

7 Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

8 Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend.

9 Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

10 Der Senat hat den Kläger unter dem 20.6.2011 darauf hingewiesen, dass Bedenken bestehen, ob die Revision zulässig ist, und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II

11 Die Revision des Klägers ist unzulässig. Er hat sein Rechtsmittel nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise begründet. Aus diesem Grunde war das vom Kläger im Hinblick auf eine zur hier strittigen Rechtsfrage anhängige Verfassungsbeschwerde angeregte weitere Zuwarten unzweckmäßig. Unabhängig vom Ausgang der Verfassungsbeschwerde wäre die unzulässige Revision zu verwerfen.

12 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 und 3 SGG ist die Revision fristgerecht und unter Einhaltung bestimmter Mindesterfordernisse zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. In der Revisionsbegründung muss nach ständiger Rechtsprechung *(vgl etwa BSG Urteil vom 16.10.2007 - B 8/9b SO 16/06 R - SozR 4-1500 § 164 Nr 3 mit zahlreichen Nachweisen aus der jüngeren Rechtsprechung des BSG; auch Beschluss vom 18.6.2002 - B 2 U 34/01 R - SozR 3-1500 § 164 Nr 12)* sorgfältig sowie nach Umfang und Zweck zweifelsfrei dargelegt werden, weshalb eine Vorschrift des materiellen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Rechts von der Vorinstanz nicht oder nicht richtig angewandt worden ist *(vgl auch schon BSG Beschluss vom 2.1.1979 - 11 RA 54/78 - SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17)*. Es ist darzulegen, dass, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die Rechtsansicht der Vorinstanz nicht geteilt wird. Dabei darf die Revisionsbegründung nicht nur die eigene Meinung wiedergeben, sondern muss sich - zumindest kurz - mit den tragenden Gründen der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass sich der Revisionsführer mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der dort angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist. Die Revisionsbegründung soll nämlich im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer die angegriffene Entscheidung im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat *(vgl hierzu Urteil des BSG vom 16.10.2007, aaO, RdNr 11; ferner Urteil des Senats vom 21.9.2005 - B 12 KR 1/05 R - USK 2005-27, mwN)*. Sie muss somit erkennen lassen, dass der Prozessbevollmächtigte den Prozessstoff selbst geprüft und durchgearbeitet hat *(vgl zu dieser Notwendigkeit bereits BSG Urteil vom 4.3.1958 - 9 RV 126/55 - BSGE 7, 35, 39; ferner - für die Begründung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde - Beschluss vom 24.2.1992 - 7 BAr 86/91 - SozR 3-1500 § 166 Nr 4, mwN)*. - Diesen Anforderungen genügt die Revisionsbegründung in dem bis zum Ablauf der Begründungsfrist eingegangenen Schriftsatz des Klägers vom 15.3.2006 nicht.

13 Die Revisionsbegründung in dem Schriftsatz vom 15.3.2006 lässt nicht erkennen, dass sich der Kläger mit dem Begründungszusammenhang in dem angefochtenen Gerichtsbescheid befasst, sich also mit den einzelnen Gründen der angegriffenen Entscheidung argumentativ auseinandergesetzt hat: Das SG hat für seine Prüfung am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes das "Versicherungsprinzip" und das "Solidaritätsprinzip" in den Vordergrund gestellt und die Erhebung eines zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrags bei allen Mitgliedern, also auch bei Rentnern, und ohne Rücksicht auf den Umfang gewährter Krankenversicherungsleistungen als gerechtfertigt angesehen. Soweit das SG die Belastung des von dem Kläger repräsentierten Personenkreises mit dem Zusatzbeitrag außerdem auf ihre Vereinbarkeit mit Art 14 Abs 1 GG geprüft hat, hat es zwar den Schutzbereich des Eigentumsrechts als berührt erachtet, die Beitragsbelastung indessen als (zulässige) Inhalts- und Schrankenbestimmung gewertet, weil die aus Art 14 Abs 1 GG hierfür bestehenden Vorgaben erfüllt waren. Für die Rechtfertigung der Inhalts- und Schrankenbestimmung hat es als entscheidenden Gesichtspunkt die "Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Krankenversicherung angesichts steigender Leistungsausgaben" hervorgehoben. Hiermit hat sich der Kläger in seiner Revisionsbegründung nicht beschäftigt. Statt aufzuzeigen, worin er eine Fehlerhaftigkeit der zu diesem Ergebnis des SG hinführenden Gedankengänge erblickt, hat er nur pauschal auf seine schon bisher vertretene Rechtsauffassung in der Klagebegründung vom 18.11.2005 verwiesen und diese nahezu wortgleich wiederholt. Hierin liegt die bloße Gegenüberstellung einer abweichenden Auffassung im Ergebnis, aber gerade nicht die gebotene Auseinandersetzung mit den Ausführungen des SG zur Subsumtion des Sachverhalts unter den Tatbestand der maßgebenden Normen und zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

deren verfassungsrechtlicher Bewertung nach den Kriterien, an denen sich eine revisionsgerichtliche Überprüfung zu orientieren hat. Soweit der Kläger in der Revisionsbegründung erstmals unter Hinweis auf das Urteil des BSG vom 25.8.2004 *(B 12 KR 22/02 R - SozR 4-2500 § 243 Nr 1)* einen Gleichheitsverstoß erwähnt, nachdem er in der Klagebegründung von einer abschließenden Prüfung am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes unter Berücksichtigung dieses Urteils noch abgesehen hatte, und in der Revisionsbegründung erstmals eine Passage aus dem genannten Urteil (wörtlich) wiedergibt *(aufzufinden in SozR 4-2500 § 243 Nr 1 RdNr 9),* ersetzt dies nicht die notwendige Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung des SG. Gleiches gilt für die in der Revisionsbegründung hinzugefügten Ausführungen zum Eigentumsrecht, wonach "nach Maßgabe obiger Ausführungen" ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie vorliege. Der Kläger hat hiermit lediglich in zwei Sätzen seine verfassungsrechtliche Position - gegenüber der Klagebegründung - deutlicher zum Ausdruck gebracht, ohne auf die vom SG genannten verfassungsrechtlichen Maßstäbe und hierzu angestellten Erwägungen einzugehen oder sich hiermit auseinanderzusetzen.

14 Schließlich wird aus der Revisionsbegründung nicht deutlich, dass der neue Prozessbevollmächtigte des Klägers den Prozessstoff im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels selbst überprüft und durchgearbeitet hat. Die Revisionsbegründung vom 15.3.2006 entspricht fast unverändert der von dem früheren Prozessbevollmächtigten des Klägers - einem Rentenberater - gefertigten Klagebegründung vom 18.11.2005. Der neue Prozessbevollmächtigte hat die Revisionsbegründung zwar mit seinem Briefkopf versehen und die letzte Seite unterschrieben. Gleichwohl spricht der mit dem genannten Schriftsatz des früheren Prozessbevollmächtigten im Anschluss an den Einleitungssatz "Zur Begründung wird zunächst auf die Begründung im erstinstanzlichen Verfahren verwiesen: …" niedergelegte, nahezu wort- und deshalb inhaltsgleiche Text der Revisionsbegründung dafür, dass der neue Prozessbevollmächtigte die Klagebegründung lediglich ungeprüft übernommen hat. An dieser Beurteilung ändern auch die beschriebenen, vom neuen Prozessbevollmächtigten vorgenommenen geringfügigen Ergänzungen der Begründung nichts. Obwohl es im Einzelfall denkbar ist, dass eine von einem Rechtskundigen entworfene Begründung den Erfordernissen genügt, und es im Hinblick auf § 164 Abs 2 Satz 3 SGG unschädlich ist, wenn ein neuer Prozessbevollmächtigter einen solchen Entwurf nur unterzeichnet und die Revisionsbegründung einreicht *(vgl BSG Beschluss vom 24.2.1992, aaO, S 10, mwN)*, liegt ein solcher Fall jedenfalls hier nicht vor. Zwar war der frühere Prozessbevollmächtigte des Klägers als Rentenberater im Rahmen der ihm erteilten Erlaubnis rechtskundig. Bezogen auf die eingelegte Revision genügte jedoch nicht schon der Schriftsatz vom 18.11.2005 selbst den Begründungsanforderungen des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG. Auch machte die von der Vorinstanz mit einer besonderen - auch verfassungsrechtlichen - Begründung getroffene Entscheidung ohnehin eine sorgfältige eigene und damit neue Bearbeitung erforderlich.

15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS